

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (www.beteiligung.nrw.de) erfolgen.

Weiteres Verfahren

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 ROG). Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Der Regionalrat Münster entscheidet über die Änderung des Regionalplans Münsterland durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPlG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Planänderung wirksam. Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG). Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes richtet sich nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Hinweise

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG), soweit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzuwenden ist.

Etwasige Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Münster, den 04. Oktober 2024 Bezirksregierung Münster
- Dez. 32, Regionalentwicklung -
Im Auftrag
gez. Britta Kraus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 333-335

222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Norbert Wälfertmann

Letzte hier bekannte Anschrift:

Halterner Straße 0114
45657 Recklinghausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 04.09.2024 Az.: 27.2.6-52S0338974-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrocht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Anhangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 30.09.2024

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Aufderhaar
Abl./Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 335

223 Bekanntmachung

Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk

Die Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung „Westerkappeln – Gersteinwerk“, Vorhaben Nr. 89 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna).

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30.09.2024 für dieses Vorhaben die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Abstimmung mit der weiteren räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörde, Regionalverband Ruhr, übernimmt die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

vom 21. Oktober 2024 bis einschließlich zum 29. November 2024

online unter der Adresse

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/380-kV_westerkappeln_gersteinwerk/index.html

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 307 (Frau Güers)

Öffnungszeiten: montags bis freitags 07:30 bis 16:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6

45128 Essen

Bibliothek, Raum 022 (Frau Kronemeyer)

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Münster als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: raumvp@bezreg-muenster.nrw.de

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster:

- per Post (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster),
- per Telefax (0251 411-82525).

Darüber hinaus ist bei allen auslegenden Behörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Weiteres Verfahren

Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis des Verfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Zulassungsverfahren und durch Planungsträger im Raum zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Münster:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>

Regionalverband Ruhr:

<https://www.rvr.ruhr/footer/datenschutz/>

Bezirksregierung Münster

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag

gez. Paul Goede

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S 335-336

224 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Münster, den 02.10.2024

52-500-0018629/0001.U

Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

dez52@bezreg-muenster.nrw.de

Die Firma VZH GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Firma VZH GmbH mit Datum vom 20.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.07.2023 (Eingang BR MS am 02.08.2023) gemäß § 4 i. V. m. § 6 und 8a BImSchG die

Genehmigung

im Gewerbepark Heek – West III der Gemeinde Heek, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Benzstr. 27, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128, eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4. BImSchV/Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4. BImSchV Schlamm aus Süßwasserbohrungen zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128.

Zudem stelle ich gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die wasserrechtliche Eignung der Feststoffmulde fest.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
- Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Mit dieser Genehmigung erlischt der Zulassungsbescheid vom 19.12.2023 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach